

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



34. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 14.05.2024

Nr. 10

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, dem 21.05.2024	2
Beschluss-Nr. 054/2024: Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“	4
Beschluss-Nr. 062/2024: Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)	7
Beschluss-Nr. 048/2024: Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel.....	9
Beschluss-Nr. 077/2024: Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel.....	9
Beschluss-Nr. 079/2024: Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel.....	10
Beschluss-Nr. 067/2024: Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel.....	10
Gemeinsame Wahlbekanntmachung	10
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024	13
Öffentliche Zustellungen	17
Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau (Verbandsschau) 2024 in den Einzugsgebieten der Gewässer Plane, Temnitz/Sandfurtgraben und Buckau	19
Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz - Emster Aue“: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	20
Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Göttin: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	20

Nichtamtlicher Teil

VHS – Volkshochschule Brandenburg an der Havel: Programmauszug „Themenmonat Wasser – Juni 2024“	21
--	----

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 15.04.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- nichtöffentliche Sitzung -

Verleihung von Ehrenurkunden und Ehrenpräsidenten

Beschluss-Nr. 105/2024

Der Hauptausschuss beschloss die Würdigung von zehn Personen für ihre besonderen ehrenamtlichen Leistungen durch die Verleihung einer Urkunde (Ehrenurkunde) und eines Ehrenpräsidentes.

Ausschreibung der Konzessionen zur Betreuung der Wochenmärkte im Stadtteil Neustadt - Katharinenkirchplatz, im Stadtteil Nord- Werner-Seelenbinder-Str. und im Stadtteil Hohenstücken-Tschirchdamm

Beschluss-Nr. 083/2024

Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, die Konzessionen zur Betreuung der Wochenmärkte auf dem Katharinenkirchplatz, an der Werner-Seelenbinder-Str. und dem Tschirchdamm unter den aufgeführten Anforderungen und Rahmenbedingungen neu auszuschreiben.

* * *

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 02.05.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Beschluss des Hauptausschusses zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln für notwendige bauliche Maßnahmen im Tierheim Caasmanstr.

Beschluss-Nr. 100/2024

Der Hauptausschuss beschloss, für erforderliche bauliche Anpassungen im Tierheim Caasmanstr. stelle die Stadt entsprechende Finanzmittel bis zur Höhe von 80 TEUR bereit.

Die Deckung des Finanzbedarfs erfolgt aus der Inv-Nr. 00.I.9999 (Pauschaldeckung für Investitionen).

- - - - -

E i n l a d u n g **zur Sitzung des Hauptausschusses** **am Dienstag, dem 21.05.2024, um 18:00 Uhr** **in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301**

Tagesordnung

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3 **Feststellung der Tagesordnung**
- 4 **Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen Niederschriften**
 - 4.1 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 15.04.2024
 - 4.2 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die außerordentliche Sitzung (Sondersitzung) am 02.05.2024
- 5 **Vorlagen der Verwaltung**

- 5.1 138/2024 Bürgerhaushalt 2024
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 1, Büro Oberbürgermeister/Beauftragte
- 5.2 112/2024 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel
- Beschluss über die Anregungen
- Beschluss über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Feststellungsbeschluss)
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 2, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz
und Baurecht
- 5.3 113/2024 Bebauungsplan Nr. 37 "Verbrauchermarkt Ziesarer Landstraße / Eigene Scholle"
- Beschluss über die Anregungen -
- Satzungsbeschluss
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 2, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz
und Baurecht
- 5.4 129/2024 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Verbrauchermarkt Wilhelmsdorfer
Straße / Jahnstraße", Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 2, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz
und Baurecht
- 5.5 143/2024 HA-Vorlage Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Bauvorhaben Gehwegbau
Mahlenzien
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 2, Amt 60 Stadtentwicklung und
Denkmalschutz
- 5.6 124/2024 Verzicht auf die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 3, Amt 20 Stadtkämmerei
- 5.7 104/2024 Gründung der Rehaklinik Brandenburg an der Havel GmbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 3, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und
Abgaben
- 5.8 097/2024 Rettungsdienstbereichsplan 2024
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 3, Amt 37 Feuerwehr und
Rettungswesen
- 5.9 094/2024 Einführung des VBB-Firmentickets für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung
Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 4, Amt 10 Haupt- und Personalamt
- 5.10 106/2024 Beauftragung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg mit der
Durchführung der Bezugesachbearbeitung und -abrechnung
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 4, Amt 10 Haupt- und Personalamt
- 5.11 142/2024 Berichtsvorlage Bericht zur Umsetzung des "Pakt für Pflege" in 2023 in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 5, Amt 50 Jugend und Soziales
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen,
Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 6.1 140/2024 Erhöhung des Budgets zur Dorferneuerung auf 300.000 EUR pro Jahr
Einreicher: Ortsbeiräte, Ortsvorsteher der Ortsteile von Brandenburg
an der Havel
- 6.2 144/2024 Denkmalschutz für die Gottfried-Krüger-Brücke ("Bauchschmerzenbrücke")
Einreicher: Fraktion SPD

- 6.3 147/2024 Drei erste Klassen für die Krugparkschule im Schuljahr 2024/25
Einreicher: Fraktion SPD
- 7 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 7.1 145/2024 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Prüfauftrag 327/2023 "Untersuchung zur Anbindung der Universitätsklinikum Brandenburg an der Havel GmbH, des Marienbades und der Konrad-Sprengel-Grundschule an den bestehenden busbasierten ÖPNV"
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
- 8 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9 Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 15.04.2024
- 12 Vorlagen der Verwaltung**
- 13 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 14 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 15 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 16 Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 17 Schließung der Sitzung**

gez. Ralf Holzschuher
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 13.05.2024

Beschluss-Nr. 054/2024

Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9, 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), in der derzeitig gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 Ziffer 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150) in der bei Beschluss dieser Entgeltordnung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 24.04.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Tarife

Tarifgruppe 1 - Schwimmhalle und Freibad

Normaltarif 2 Stunden	5,00 €
ermäßigter Tarif 2 Stunden	3,00 €
Verlängerung Normaltarif pro ¼ Stunde	0,45 €
Verlängerung ermäßigter Tarif pro ¼ Stunde	0,35 €
Normaltarif Tageskarte (ab 3 Stunden)	6,80 €
ermäßigter Tarif Tageskarte (ab 3 Stunden)	4,40 €
Kinder unter 1 m ohne Zeitbegrenzung (gilt nur in Begleitung eines Erwachsenen)	1,50 €
Anmietung von Schwimmbahnen	

(nur auf Vertragsbasis und im Rahmen freier Kapazitäten)

pro h/Bahn (25 m Becken)	25,00 €
(50 m Becken)	35,00 €

Anmietung der Schwimmbecken
(nur auf Vertragsbasis und im Rahmen freier Kapazitäten)

pro h/Becken (25 m Becken)	110,00 €
pro h/Becken (50 m Becken)	200,00 €

Tarifgruppe 2 - Freizeitbad inkl. Schwimmhalle und Freibad

Normaltarif Happy Hour (80 Min.)* und Grundpreis für Kurse (80 Min.)	6,90 €
ermäßigter Tarif Happy Hour (80 Min.)* und Grundpreis für Kurse (80 Min.)	5,00 €

Normaltarif 2 Stunden	9,70 €
ermäßigter Tarif 2 Stunden	6,90 €

Verlängerung Normaltarif / Normaltarif Happy Hour und Grundpreis für Kurse pro ¼ Stunde	0,60 €
---	--------

Verlängerung ermäßigter Tarif / ermäßigter Tarif Happy Hour und Grundpreis für Kurse pro ¼ Stunde	0,40 €
---	--------

Normaltarif Tageskarte (ab 3 Stunden)	12,10 €
ermäßigter Tarif Tageskarte (ab 3 Stunden)	8,50 €

Kinder unter 1 m ohne Zeitbegrenzung (gilt nur in Begleitung eines Erwachsenen)	1,50 €
--	--------

* Happy Hour nur Mo bis Fr von 10:00 bis 14.00 Uhr
außerhalb der Ferientermine und Feiertage

Tarifgruppe 3 - Sauna inkl. Freizeitbad, Schwimmhalle und Freibad

Normaltarif 2 Stunden	17,40 €
ermäßigter Tarif 2 Stunden	16,00 €

Verlängerung Normaltarif pro ¼ Stunde	0,55 €
Verlängerung ermäßigter Tarif pro ¼ Stunde	0,30 €

Normaltarif Tageskarte (ab 3 Stunden)	19,60 €
ermäßigter Tarif Tageskarte (ab 3 Stunden)	17,20 €

Kinder unter 1 m ohne Zeitbegrenzung (gilt nur in Begleitung eines Erwachsenen)	1,50 €
--	--------

Tarifgruppe 4 - Stammkundenkarten (für die Tarifgruppen 1 bis 3)

Gold (Rabatt 15 %)	250,00 €
Silber (Rabatt 10 %)	125,00 €
Marienbad (Rabatt 5 %)	50,00 €

Tarifgruppe 5 - Familientarif/Kleingruppenkarte (nur für die Tarifgruppen 1 und 2)

Bei einem Vollzahler (Normaltarif bzw. ermäßigter Tarif auf Grund Familienpass) erhalten bis zu 5 Kinder 50 % Rabatt vom ermäßigten Tarif (außer Kinder unter 1 m).

Der Rabatt gilt nur für den Einlass und nicht für Verlängerungen.

Tarifgruppe 6 - Gruppenschwimmkurse

Schwimmkurse für Kinder (15 Einheiten a 45 Min.)	150,00 €
Schwimmkurse für Kinder (10 Einheiten a 60 Min.)	150,00 €
Schwimmkurse für Erwachsene (10 Einheiten a 45 Min.)	150,00 €
Prüfungsentgelt pro Prüfung	8,00 €

Tarifgruppe 7 - Gruppenrabatt (Tarifgruppen 1 und 2)

Auf den Gruppengesamteintrittspreis wird folgender Rabatt gewährt:

ab 20 Personen	5 %
ab 40 Personen	10 %

Für jeweils 20 Personen erhält ein Betreuer freien Eintritt.

Tarifgruppe 8 - Parkhaus

Parkhausnutzung für Nutzer des Marienbades pro Nutzung und Tag	2,00 €
Parkhausnutzung Dritte pro Stunde	1,50 €

§ 2 Weitere Bedingungen

Ermäßigte Tarife gelten für Kinder bis zum 15. Lebensjahr; Schüler, Lehrlinge, Studenten bis zum 30. Lebensjahr; Menschen mit Behinderungen ab GdB 50; Freiwilligen Wehrdienstleistende (FWD) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD). Die ermäßigten Tarife gelten nur bei Vorlage eines geeigneten gültigen Nachweises (z. B. Schülerschein).

Inhaber des Familienpasses erhalten den ermäßigten Tarif für die Tarifgruppen 1 und 2.

Familienpassinhaber bis zum 15. Lebensjahr erhalten 50 % Rabatt auf den ermäßigten Tarif der Tarifgruppen 1 und 2 (außer Kinder unter 1 m).

Der Rabatt gilt nur für den Einlass und nicht für Verlängerungen.

Aufbuchungen: Bei Buchung von Happy Hour / Kursen bzw. des 2 Stundentarifes erfolgt eine viertelstündliche Aufbuchung bis zur Höhe des Normaltarifes / ermäßigten Tarifes Tageskarte (ab 3 Stunden).

Stammkundenkarten sind Entgeltvorauszahlungen, welche Rabatte für die Eintritte und Verlängerungen der Tarifgruppen 1 bis 3 berücksichtigt. Bei Benutzung als Zahlungsmittel wird das Guthaben automatisch belastet.

Nicht rabattfähig sind Umsätze aus der Gastronomie, der Schwimmbahn- und der Schwimmbeckenanmietung, aus den Tarifgruppen 5 bis 8, Zusatzangebote wie z.B. Massagen, Gutscheine, Kursangebote, Verleihartikel und Shopartikel.

Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Für schuldhaft verlorene Stammkundenkarten und Parkchips wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 € erhoben. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden erhalten.

Auszahlungen von Guthaben einer Stammkundenkarte sind an der Kasse nur bis zu einem Betrag bis 30 € möglich. Auszahlungen von Guthaben der Stammkundenkarte über 30,00 € werden per Überweisung realisiert. Hierfür fällt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € an.

Für schuldhaft verlorene Garderobenschrankschlüssel wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 €, zuzüglich der in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (wie z.B. Gastronomie) erhoben. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden erhalten.

Für Menschen mit Behinderungen, die besonderer Hilfe bedürfen, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

Die Tarife beziehen sich auf die Öffnungszeiten der Badeanlagen. Die Öffnungszeiten sowie Einschränkungen in der Nutzung werden im Bereich der Kasse öffentlich bekannt gegeben.

Einlassschluss ist eine Stunde vor Schließung des Bades.

Zusätzliche Leistungen wie z. B. Zusatzangebote und Sonderaktionen werden am Eingang sowie an den Serviceeinrichtungen öffentlich ausgehängt.

Bei eingeschränkten Angeboten kann ein Rabatt von max. 10 % auf die Eintrittspreise des/der betroffenen Bereiche gewährt werden (z. B. infolge von Technikausfällen, Wartung, erforderlichen Reparaturen). Ein Anspruch auf den Rabatt besteht nicht.

Sondertarife wie z. B. Aktionen 3 h Nutzungszeit = 2 h zu bezahlende Zeit, werden durch den Betreiber festgelegt.

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel, in Kraft.

Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Stadt Brandenburg an der Havel, den 08.05.2024

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)“.
- (2) Das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, die Gebäude und Liegenschaften der Stadt Brandenburg an der Havel, soweit sie dem Eigenbetrieb als wirtschaftliches Eigentum übertragen sind, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften, hiermit verbundene infrastrukturelle Leistungen zu erbringen, Bauunterhaltung, Sanierung, Um- und Ausbau, Neubau sowie Rückbau durchzuführen und ein Liegenschaftsmanagement zu betreiben. Der Eigenbetrieb hat auch den Stadtwald zu bewirtschaften. Die Überlassung von Räumen, Gebäuden und Liegenschaften erfolgt, soweit zweckmäßig nach dem Mieter-/Vermietermodell. Darüber hinaus erbringt der Eigenbetrieb – unabhängig vom wirtschaftlichen Eigentum innerhalb der Stadtverwaltung – weitere gebäude- und liegenschaftsbezogene Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten und Sondervermögen der Stadtverwaltung.
- (2) Der Eigenbetrieb nimmt für alle Grundstücke, die im grundbuchlichen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel stehen, die Eigentümerfunktion wahr, insbesondere durch Abgabe von rechtsgeschäftlichen und insbesondere grundbuchlichen Erklärungen und Bewilligungen.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Grundstücksverkehr durch, insbesondere den An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten.
- (4) Er betreibt das Schwimm- und Erlebnisbad auf dem Marienberg (Marienbad).

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 75.600 € (in Worten: fünfundsechzigtausendsechshundert Euro) festgesetzt.

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter/einer Werkleiterin.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung, dem Werksausschuss oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorbehalten sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören u. a. alle im laufenden Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 EigV wird festgelegt, dass zu diesen Geschäften insbesondere diejenigen Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 dieser Betriebssatzung zählen, bei denen die jeweilige Wertgrenze der Zuständigkeit des Werksausschusses nicht erreicht wird.
- (4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 EigV über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten sowie nach § 20 EigV quartalsweise Zwischenberichte zu erstellen.
- (5) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

§ 5 Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Stadt Brandenburg an der Havel, sofern die BbgKVerf und die EigV nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV Beschäftigte des Eigenbetriebes bzw. im Eigenbetrieb tätige Beamte der Gemeinde für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes zu beauftragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6 Werksausschuss

- (1) Es kann ein Werksausschuss gebildet werden. Der Werksausschuss besteht aus sieben Stadtverordneten und fünf sachkundigen Einwohnern, für die jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden kann. Soweit ein Werksausschuss nicht gebildet wird, nimmt der Hauptausschuss die Befugnisse des Werksausschusses wahr (§ 8 Abs. 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden – EigV).
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss, insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - (a) Geschäfte über Vermögensgegenstände, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt;
 - (b) sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 150.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt; ausgenommen ist die Zuschlagserteilung in vergaberechtlichen Verfahren;
 - (c) über die Einleitung von Vergabeverfahren im Sinne des § 30 KomHKV mit einem Geschäftswert von mehr als 100.000 € zu Projekten und Beschaffungen, die nicht ständig wiederkehren und nicht im Wirtschaftsplan enthalten und erläutert sind;
 - (d) Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt;
 - (e) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 50.000 € überschreiten und die Höhe von 150.000 € nicht übersteigen;
 - (f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigen.

§ 7 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf, § 7 EigV und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 8 Stellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unterliegen die personalrechtlichen Befugnisse für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird
 - a) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur gemeinsamen Zeichnung von Erklärungen und
 - b) im Rahmen seines/ihrer Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften des Abschnittes 2 der EigV. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Brandenburg an der Havel zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gem. § 21 Abs. 1 EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung und Anhang zusammensetzt. Nach § 21 Abs. 2 EigV ist als Anlage zum Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung schlägt den Abschlussprüfer vor.

(3) Für die Jahresabschlussprüfung werden § 106 BbgKVerf und Abschnitt 3 der EigV angewendet. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet den geprüften Jahresabschluss dem Werksausschuss und danach der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zu.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherigen Betriebssatzungen für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM) und für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel treten mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 15.04.2024

Beschluss-Nr. 048/2024

Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 287.167.808,81 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.813.682,10 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 1.813.682,10 € wird auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der damaligen Oberbürgermeisterin, Frau Dr. Dietlind Tiemann, wird in ihrer Funktion als Leitungsorgan des Eigenbetriebes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) für das Wirtschaftsjahr 2017 (01.01.2017 bis 14.12.2017) Entlastung erteilt. Mit Bestellung von Frau Angelika Köhler zur Werkleiterin ab 15.12.2017 wird hier Entlastung für die Zeit vom 15.12.2017 bis 31.12.2017 erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom 21.05.2024 bis einschließlich 28.05.2024 öffentlich ausgelegt und kann in diesem Zeitraum in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Haus G, Zimmer G 004, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 15.04.2024

Beschluss-Nr. 077/2024

Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 286.855.285,60 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.790.137,99 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 1.790.137,99 € wird auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Werkleiterin Angelika Köhler wird in ihrer Funktion als Leitungsorgan des Eigenbetriebes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom 21.05.2024 bis einschließlich 28.05.2024 öffentlich ausgelegt und kann in diesem Zeitraum in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Haus G, Zimmer G 004, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 29.04.2024

Beschluss-Nr. 079/2024

Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 286.335.234,08 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 586.368,80 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 586.368,80 € wird auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Werkleiterin Angelika Köhler wird in ihrer Funktion als Leitungsorgan des Eigenbetriebes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
4. Dem Kommunalen Prüfungsamt beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg wird vorgeschlagen, die Martina Schmidt-Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Barbarossastraße 39, 10779 Berlin, mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024 einschließlich der Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und der Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichtes mit ausführlichem Erläuterungsteil für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM) zu beauftragen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom 21.05.2024 bis einschließlich 28.05.2024 öffentlich ausgelegt und kann in diesem Zeitraum in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Haus G, Zimmer G 004, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 29.04.2024

Beschluss-Nr. 067/2024

Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.328.618,62 € und einem Jahresgewinn in Höhe von 118.894,02 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 118.894,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Werkleiter, Herrn Fred Ostermann, wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom 21.05.2024 bis einschließlich 28.05.2024 öffentlich ausgelegt und kann in diesem Zeitraum in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Haus G, Zimmer G 004, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 15.04.2024

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Juni 2024** finden in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel die Wahlen zum Europäischen Parlament und zur Stadtverordnetenversammlung statt. Zudem werden in den Ortsteilen Klein Kreuzt/Saaringen, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plau Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie in den Ortsteilen Gollwitz und Wust Ortsbeiräte gewählt. Erhält zur Wahl der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Klein Kreuzt/Saaringen, Schmerzke und Kirchmöser kein Bewerbender die gemäß § 84 Absatz 2 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderliche Mehrheit, so findet am 30. Juni 2024 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden, welche bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist in 55 allgemeine Wahlbezirke und 16 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Stadtteil Dom

Wahlbezirk 101	Evangelisches Gymnasium, Domkietz 5 - barrierearm
Wahlbezirk 102	Evangelische Grundschule, Domlinden 25
Wahlbezirk 103	DRK Tagespflege "Seniorenstübchen", Klein Kreutzer Dorfstraße 31 - barrierearm
Wahlbezirk 104	Schloss Gollwitz, Schlossallee 101 - barrierearm
Wahlbezirk 105	Alte Schule, Feuerwehrgasse 2 - barrierearm

Stadtteil Altstadt

Wahlbezirk 201	Gotisches Haus, Johanniskirchplatz 4 - barrierearm
Wahlbezirk 202	Nicolaischule, Vereinsstraße 11 - barrierearm
Wahlbezirk 203	Nicolaischule, Vereinsstraße 11 - barrierearm
Wahlbezirk 204	Audimax THB, Magdeburger Straße 50 - barrierearm
Wahlbezirk 206	Luckenberger Schule, Neuendorfer Straße 12 - barrierearm
Wahlbezirk 207	Georg-Klingenberg-Schule, Klingenbergstraße 69
Wahlbezirk 208	Georg-Klingenberg-Schule, Klingenbergstraße 69
Wahlbezirk 209	Havelschule, Magdeburger Landstraße 124 - barrierearm
Wahlbezirk 210	Havelschule, Magdeburger Landstraße 124 - barrierearm

Stadtteil Neustadt

Wahlbezirk 301	Frederic-J.-Curie-Schule, Große Münzenstraße 14
Wahlbezirk 302	Frederic-J.-Curie-Schule, Kurstraße 69
Wahlbezirk 303	Frederic-J.-Curie-Schule, Kurstraße 69
Wahlbezirk 304	Club am Trauerberg, Bauhofstraße 74 - barrierearm
Wahlbezirk 305	Wredowsche Zeichenschule, Wredowplatz 1 - barrierearm
Wahlbezirk 306	Wredowsche Zeichenschule, Wredowplatz 1 - barrierearm
Wahlbezirk 308	Indoorspielplatz „Dschungel“, Kurstraße 67 - barrierearm
Wahlbezirk 310	von Saldern-Gymnasium, Franz-Ziegler-Straße 29
Wahlbezirk 311	Grundschule Hort „Havelkids“, Kleine Gartenstraße 40 - barrierearm
Wahlbezirk 312	Bürgerhaus Schmerzke, Altes Dorf 12A - barrierearm
Wahlbezirk 313	WIR – Grundschule, Maerckerstraße 11 - barrierearm
Wahlbezirk 314	WIR – Grundschule, Maerckerstraße 11 - barrierearm
Wahlbezirk 315	Gemeindebüro Götting, Göttinger Schulstraße 3 - barrierearm
Wahlbezirk 316	Turnerheim, Am Turnerheim 17A - barrierearm
Wahlbezirk 317	Naturschutzzentrum Krugpark - Pyramide, Wilhelmsdorf 6P - barrierearm
Wahlbezirk 318	Evangelisches Seniorenzentrum Haus Wilhelmsdorf, Wilhelmsdorf 21/22 - barrierearm
Wahlbezirk 319	KITA „Pfützenhüpfen“ Schmerzke, Rietzer Straße 8A - barrierearm

Stadtteil Hohenstücken

Wahlbezirk 402	„Café Martha“ im Seniorenheim Martha Piter, Tschirchdamm 20 - barrierearm
Wahlbezirk 403	Städtische Grundschule „Gebrüder Grimm“, Gertraudenstraße 55
Wahlbezirk 405	Otto-Tschirch-Oberschule, Max-Herm-Straße 8
Wahlbezirk 406	Bürgerhaus Hohenstücken, Walther-Ausländer-Straße 1 - barrierearm

Stadtteil Görden

Wahlbezirk 501	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 502	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 504	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 505	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 507	SOS-Kinderdorf, Johannisburger Anger 2 - barrierearm
Wahlbezirk 508	„Café Clara“ im Seniorenzentrum Clara Zetkin, Anton-Saefkow-Allee 1 - barrierearm
Wahlbezirk 510	SOS-Kinderdorf, Johannisburger Anger 2 - barrierearm

Stadtteil Nord

Wahlbezirk 601	Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43 - barrierearm
Wahlbezirk 603	Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35 - barrierearm
Wahlbezirk 604	Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35 - barrierearm
Wahlbezirk 606	Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43 - barrierearm
Wahlbezirk 608	Oberschule Brandenburg Nord, Brielower Straße 2 - barrierearm
Wahlbezirk 609	Musikschule „Vicco von Bülow“, GutsMuthsstraße 23 - barrierearm

Stadtteil Kirchmöser

Wahlbezirk 701	Altes Pumpenhaus, Bahntechnikerring 13 - barrierearm
Wahlbezirk 702	Altes Pumpenhaus, Bahntechnikerring 13 - barrierearm
Wahlbezirk 703	Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde, Gränertstraße 2

Wahlbezirk 704 Freiwillige Feuerwehr Mahlenzien, Mahlenziener Dorfstraße 14A
Wahlbezirk 705 Magnus-Hoffmann-Schule, Wusterauer Anger 22A - **barrierearm**

Stadtteil Plaue

Wahlbezirk 801 Tanz- und Turnschuppen, Genthiner Straße 124 - **barrierearm**

Wahlbezirk 802 Tanz- und Turnschuppen, Genthiner Straße 124 - **barrierearm**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **13.00 Uhr** im **Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“, Caasmannstraße 11**, zusammen.

3. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem sie in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.
4. Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstands hat sich die wählende Person über ihre Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Die wählenden Personen in den Ortsteilen Klein Kreuzt/Saaringen, Schmerzke und Kirchmöser erhalten zur Hauptwahl ihre Wahlbenachrichtigungskarte mit dem Verweis auf eine eventuell stattfindende Stichwahl zurück.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Der Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerbenden der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung enthält die im Wahlkreis, der Stimmzettel für die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und für die Wahl der Ortsbeiräte die im Wahlgebiet, zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahllokals für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

6. Stimmabgabe

Zur Wahl des Europäischen Parlaments hat jede wählende Person eine Stimme. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei den verbundenen Kommunalwahlen hat jede wahlberechtigte Person für jede Wahl nachfolgende Stimmenanzahl:

Zur **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** und zur **Wahl des Ortsbeirates** hat jede wählende Person **drei Stimmen**. Die wählende Person kann einer oder einem Bewerbenden bis zu drei Stimmen geben. Sie kann ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbenden eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein, oder ihre Stimmen auch Bewerbenden verschiedener Wahlvorschläge geben. Die wählende Person macht durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel kenntlich, welche Bewerbenden sie wählen will.

Zur **Wahl** und ggf. einer **Stichwahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers** hat jede wählende Person eine Stimme. Sie hat die Bewerbende oder den Bewerbenden, dem sie ihre oder seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Göttin, Mahlenzien und Plaue wurde jeweils nur ein Bewerbender zugelassen. Hier hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, indem sie in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt. Gleiches gilt im Falle einer Stichwahl mit nur einem zugelassenen Bewerber.

Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen in der Stadt Brandenburg an der Havel ausgestellten Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament haben, können

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung besitzen, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Ortsteil der Stadt Brandenburg an der Havel haben und im Besitz eines Wahlscheins sind, können an den verbundenen Gemeinde- und Ortsteilwahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung **und** zu dem Ortsteil gehören, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde für jede Wahl die entsprechenden Briefwahlunterlagen (amtlichen Wahlschein, amtlichen Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschlag, amtlichen Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen. Der Wahlbrief (für jede Wahl) mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Eine Abgabe des Wahlbriefes am Wahltag in den Wahllokalen ist nicht möglich.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Wahl des Europäischen Parlaments auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Wahlbehörde

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, am 29.04.2024

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel sowie zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel, die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreuz/Saaringen, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Gollwitz und Wust wird in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist teilweise barrierearm.

<u>Öffnungszeiten:</u>	Dienstag	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
	Mittwoch	von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Donnerstag	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
	Freitag	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Ort: Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt- und Personalamt
SG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30, Zimmer 108
14770 Brandenburg an der Havel

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!

Für die etwa notwendig werdenden Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen wird das Wahlberechtigtenverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis bei der oben genannten Stelle einlegen. **Der Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ist innerhalb der Einspruchsfrist (21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024), spätestens bis Freitag, den 24. Mai 2024, 12.00 Uhr,** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

3. Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Kommunalwahl auf Antrag

In das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **28. April 2024** (42. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des BMG angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) erlassenen Mustervordruck (Anlage 1a) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 BbgKWahlV erlassenen Mustervordruck (Anlage 1b) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis Samstag, den **25. Mai 2024, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (Ort siehe Punkt 1; Öffnungszeit am 25. Mai 2024: 9.00 bis 12.00 Uhr) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19. Mai 2024** eine **schriftliche Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlscheinverfahren

Wer einen **Wahlschein zur Kommunalwahl** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises (Wahl der Stadtverordnetenversammlung) oder, wenn das Wahlgebiet einen Wahlkreis bildet (Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers oder Ortsbeiratswahl) in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes, oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer einen **Wahlschein zur Europawahl** hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.1 Wahlscheinerteilung zur **Europawahl**

Einen Wahlschein zur Europawahl erhält **auf Antrag**

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der EuWO bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der EuWO bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der EuWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (Ort siehe Punkt 1).

5.2 Wahlscheinerteilung zur **Kommunalwahl**

Der Wahlscheinantrag gilt für alle am 9. Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist. Die wahlberechtigte Person erhält für sämtliche Gemeindewahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.2.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahIV bis zum **25. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahIV bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahIV oder der Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahIV entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnis erfahren hat.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden (Ort siehe Punkt 1).

5.3 Wahlscheine können von im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine Person mit Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.1.2 und 6.2.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Für die persönliche Beantragung stehen **ab dem 21. Mai 2024** folgende Öffnungszeiten zur Verfügung:

montags	von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

zusätzlich am Freitag, den 7. Juni 2024 von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

6. Briefwahl

- 6.1 Mit dem weißen Wahlschein zur **Europawahl** erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

- 6.2 Mit dem hellgrünen Wahlschein zur **Kommunalwahl** erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen Klein Kreuz/Saaringen, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue),
- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen Gollwitz und Wust),
- einen amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich **bis spätestens 15.00 Uhr am Wahltag** abholen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

7. Für die **Stimmabgabe durch Briefwahl** gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen, Stelle; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Eine Abgabe in den Wahllokalen am Wahltag ist nicht möglich. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Wahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlleiter (Kommunalwahl) bzw. dem Stadtwahlleiter (Europawahl) der Stadt Brandenburg an der Havel an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbehörde

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, am 29.04.2024

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 03 Finanzen, Beteiligungen, Feuerwehr und Rettungswesen sowie Eigenbetriebe, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 16.02.2024, Aktenzeichen 258988-1111-1 konnte


, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 03 Finanzen, Beteiligungen, Feuerwehr und Rettungswesen sowie Eigenbetriebe, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 203, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 03 Finanzen, Beteiligungen, Feuerwehr und Rettungswesen sowie Eigenbetriebe, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, 16.02.2024, Aktenzeichen 188475-1111-1 konnte


, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 03 Finanzen, Beteiligungen, Feuerwehr und Rettungswesen sowie Eigenbetriebe, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer C 201, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 03 Finanzen, Beteiligungen, Feuerwehr und Rettungswesen sowie Eigenbetriebe, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, 16.02.2024, Aktenzeichen 146630-1111-1 konnte



, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 03 Finanzen, Beteiligungen, Feuerwehr und Rettungswesen sowie Eigenbetriebe, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer C 201, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 03 Finanzen, Beteiligungen, Feuerwehr und Rettungswesen sowie Eigenbetriebe, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, 16.02.2024, Aktenzeichen 161646-1111-1 konnte



, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 03 Finanzen, Beteiligungen, Feuerwehr und Rettungswesen sowie Eigenbetriebe, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer C 201, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 03 Finanzen, Beteiligungen, Feuerwehr und Rettungswesen sowie Eigenbetriebe, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, 16.02.2024, Aktenzeichen 254922-1111-1 konnte

[REDACTED], nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 03 Finanzen, Beteiligungen, Feuerwehr und Rettungswesen sowie Eigenbetriebe, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer C 201, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau (Verbandsschau) 2024 in den Einzugsgebieten der Gewässer Plane, Temnitz/Sandfurtgraben und Buckau

Am Dienstag, den 21.05.2023 führt die untere Wasserbehörde die Gewässerschau nach § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Einzugsgebieten der Gewässer **Plane, Temnitz/Sandfurtgraben und Buckau** durch.

Treffpunkt: 10:00 Uhr
Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Raum B 201

Die Gewässerschau dient der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und ist öffentlich, wobei bitte jeder Teilnehmer selbst für seine Fahrtmöglichkeit sorgt.

Gleichzeitig mit der Gewässerschau durch die untere Wasserbehörde, findet die Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ statt.

**Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz — Emster Aue“
- Der Vorsitzende -**

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“ am **Freitag, dem 24. Mai 2024 um 18 Uhr**, Schlossallee 59 (Feuerwehr), 14776 Brandenburg a.d.H. – OT Gollwitz herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Billigung der Niederschrift vom 22.04.2023
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2023/24
6. Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter
7. Bestellung der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über die Höhe, Verteilung, Fälligkeit, Auszahlungsmodus und Verwendung des Reinertrages
9. Beschluss zur Haushaltssatzung 2024/25

Die Auszahlung des Jagdpachtreinertrages 2023/24 erfolgt bargeldlos.

Die Niederschrift vom 22.04.2023, die Beschlussvorlagen zu den TOP'en 5, 6, 8 und 9 sowie der Entwurf des Haushaltsplans 2024/25 liegen ab dem 02.05.2024 beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Herrn Andreas Hildebrandt, Küsterstr. 10, 14776 Brandenburg an der Havel, zur Einsichtnahme aus.

gez.
Andreas Hildebrandt

- - - - -

**Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Götting
- Der Vorstand -**

**Einladung
zur Jagdgenossenschaftsversammlung
am 12.06.2024 um 18.00 Uhr
Ortsteilverwaltung Götting Schulstraße 3**

Hierzu sind eingeladen die Eigentümer von bejagdbaren Grundstücken in der Gemarkung Götting und tlw. der Gemarkung Brandenburg (Raum Eigene Scholle und Wilhelmsdorf) im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel – Götting.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Versammlungsniederschrift vom 04.05.2023
3. Rechenschaftsbericht 2023/2024
4. Finanzbericht 2023/2024
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl Wahlleiter
8. Wahl Jagdvorsteher
9. Wahl Stellvertreter des Jagdvorstehers
10. Wahl Kassenführer und Stellvertreter
11. Wahl Schriftführer und Stellvertreter
12. Wahl Rechnungsprüfer
13. Verwendung der Rücklagen
14. Sonstiges

gez. André Unterspann
- Jagdvorsteher -

Nichtamtlicher Teil

VHS – Volkshochschule Brandenburg an der Havel Programmauszug „Themenmonat Wasser – Juni 2024“

vhs Volkshochschule
Brandenburg an der Havel

Stadt Brandenburg.
Besser lernen an der Havel

THEMENMONAT WASSER

Wissen.Wasser.Wandel
Bildungsquelle vhs
Juni 2024

Der Themenmonat Wasser ist ein Projekt des Brandenburgischen Volkshochschulverbands und wird durchgeführt von den Volkshochschulen Brandenburg /Havel, Havelland, Potsdam und Potsdam-Mittelmark. Gefördert vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) Brandenburg.



Themenmonat Wasser - Juni 2024

Gesamtprogramm unter www.bildungsquelle-vhs.de

Programmauszug der VHS Brandenburg a.d.H.

Die globale Umweltkrise am Beispiel der Gewässer - Auswege aus dem Dilemma
Referent: Dr. Ralf Köhler vom BUND Bundesarbeitskreis Wasser
Dienstag, den 04.06. von 18:30-20:00 Uhr in der VHS, Upstallstr. 25
kostenfrei (in Präsenz und online)

Besichtigung des Wasserwerks Mahlenzien
Mittwoch, den 05.06. von 14:30-16:00 Uhr im
Wasserwerk Mahlenzien (Am Wasserwerk, 14774 Brandenburg)
kostenfrei

Besichtigung der Kläranlage Briest
Donnerstag, den 06.06. von 14:30-16:00 Uhr
Kläranlage Briest (Briester Weg 4, 14774 Brandenburg)
kostenfrei

Unterwasserwelten auf Leinwand
Montag, den 10.06. von 17:00-20:00 Uhr in der VHS, Upstallstr. 25
29,00 € / erm. 18,00 € - inkl. Materialkosten

Vortrag: Wie bekommen wir Klimawandel, ökologischer Zustand und Nutzungsansprüche unter einen Hut?
Referent: Dr. Ralf Köhler vom BUND Bundesarbeitskreis Wasser
Dienstag, den 18.06. 18:30-20:00 Uhr in der VHS, Upstallstr. 25
kostenfrei (in Präsenz und online)

Urban Sketches - Malen an besonderen Orten unter freiem Himmel
4x dienstags vom 04.06.-25.06. jeweils 17:00-19:00 Uhr
an verschiedenen Orten in Brandenburg a.d.H.
71,00€ / erm. 36,00€

Die Wasserqualität unserer Fließgewässer unter der Lupe - Wie kleine Arten dabei eine große Rolle spielen
Ein Angebot in Kooperation mit dem NABU
Dienstag, den 25.06. von 17:30-20:30 Uhr in der VHS, Upstallstr. 25
kostenfrei

Informationen und Anmeldung:
www.vhs-brandenburg.de
E-Mail: auskunft@vhs-brandenburg.de
Telefon: 03381-5843-1

